

20.11.89

AS - Fz

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ausgleichs-
rentenverordnung

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 2 Nr. 12)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

'd1) Die Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

"12. Sachleistungen oder die als Ersatz für entstandene Krankheits- oder Pflegekosten gewährten Leistungen sowie sonstige Zuschüsse oder Erstattungen nach Maßgabe des Fünften Buches Sozialgesetzbuch öffentlicher oder privater Krankenkassen sowie von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altershilfe für Landwirte; ferner Leistungen dieser Art auf Grund beamten- und soldatenrechtlicher Vorschriften,"

Begründung:

Im SGB V sind verschiedene Leistungen normiert, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung bei Feststellung der Ausgleichsrente nicht zu berücksichtigen sind, wie z.B. Vorsorgeleistungen in Form von Zuschüssen (§§ 20, 23, 24 SGB V) oder Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe (§38 Abs. 4 SGB V). Die Neufassung trägt diesem Umstand Rechnung und dient der Klarstellung.

AS

2. Zu Art. 1 Nr. 4, 10 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4)

a) In Artikel 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Unterhaltsanspruchs davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte von seinem Bruttoeinkommen mindestens den der Stufenzahl 85 zugeordneten Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich behält; dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt."

b) In Artikel 1 Nr. 10 sind die Buchstaben b und c durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

'b) Satz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"Ist ein Unterhaltsbetrag nicht gerichtlich festgesetzt, so ist bei der Bewertung des Anspruchs, ausgenommen beim Anspruch eines nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater, davon auszugehen, daß ein Elternteil von seinem Bruttoeinkommen mindestens den der Stufenzahl 65 zugeordneten Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich behält. Dabei bleiben Einkünfte der in § 2 genannten Art unberücksichtigt; § 14 Abs. 2 findet Anwendung. Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind um den der Stufenzahl 4 zugeordneten Höchstbetrag der übrigen Einkünfte in der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 33 Abs. 6 Bundesversorgungsgesetz monatlich."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

zu Buchst. a:

Die Neufassung trägt neben einer Anpassung des Freibetrages an die allgemeine Einkommensentwicklung auch dem in § 33 Abs. 6 BVG und der Anrechnungs-Verordnung hierzu zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers Rechnung, daß Einkommenserhöhungen im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung keine Kürzung der Versorgungsbezüge bewirken sollen. Die Dynamisierung des Freibetrags erübrigt zudem künftige entsprechende Änderungen der Verordnung.

Der der Stufe 85 als Höchstbetrag der Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zugeordnete Betrag entspricht in 1990 etwa dem von der Bundesregierung vorgesehenen Freibetrag von 1500 DM mtl.

zu Buchst. b:

Folgeänderung.

AS

3. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9 a des Einkommensteuergesetzes gilt."

Begründung:

Die Verordnung hält eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung der Versorgungsempfänger gegenüber den sonstigen Steuerpflichtigen aufrecht. Diesen wird nach § 9 a des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung der Einkünfte eine Werbungskostenpauschale von 100 DM abgezogen. Dieser Pauschalabzug ist nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen. Die Werbungskostenpauschale dient der Abdeckung der Unkosten, die mit der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte aus Kapitalvermögen verbunden sind. Solche Unkosten entstehen den Versorgungsberechtigten in gleichem Maße wie den sonstigen Steuerpflichtigen. Deshalb ist es geboten, sie von ihnen im gleichen Maße zu befreien. Das unterbleibt jedoch infolge des Verbotes des Pauschalabzuges in der Praxis weitgehend. Denn soweit die Werbungskosten trotz der Schwierigkeiten ihres Nachweises überhaupt geltend gemacht werden, erreichen sie meistens nicht die Höhe der Pauschale.

(noch Ziff. 3)

Die Änderung führt nicht zu Mehrkosten gegenüber dem Mittelansatz der Bundesregierung im Referententwurf. Nach einer Berechnung anhand der ausgezählten Einzelfälle unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zum Berufs- und Schadensausgleich und einer Hochrechnung auf das Bundesgebiet läßt sich mit Bestimmtheit feststellen, daß die beantragte Einführung der Pauschalierung der Werbungskosten realiter nicht zu einer Ausschöpfung des o.g. Mittelansatzes führen würde. Die Bundesregierung bestätigt das, indem sie den o.g. Mittelansatz in ihrem nunmehr beschlossenen Entwurf trotz Erhöhung des im Referentenentwurf vorgesehenen Freibetrages um weitere 100 DM auf nunmehr 600 DM um eine halbe Million DM je Jahr gesenkt hat. Es darf davon ausgegangen werden, daß der ursprüngliche Finanzrahmen seitens der Bundesregierung zur Verfügung steht.

Es darf weiter darauf hingewiesen werden, daß die Ausgaben des Bundes für Kriegsofferrenten infolge der z.Zt. steigenden Zinsen im Wege der Anrechnung der deshalb steigenden Einkünfte aus Kapitalvermögen auf die Kriegsofferrenten sinken. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Änderung zur weiteren Senkung des Verwaltungsvollzugsaufwandes führen wird, weil die Zahl der maschinell anpaßbaren Renten um die Zahl jener Rentenbezieher steigt, die um 100 DM höhere Einkünfte aus Kapitalvermögen, nämlich nunmehr im ganzen bis zu 700 DM, beziehen.

B

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.